LVwG
OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-411743/2/BP/EP

Datum:
Linz, 1. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Pree über die Beschwerde der A kft., x, U, vertreten durch RA Mag. R M, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 4. Jänner 2017, GZ: VStV/916300059166/2016, betreffend Einziehung nach dem Glücksspielgesetz

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Januar 2017, GZ: VStV/916300059166/2016, wurde gemäß § 54 Abs. 1 GSpG die Einziehung der mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 11.02.2016, GZ: VStV/916300059166/2016, gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 lit. a GSpG beschlagnahmten Eingriffsgegenstände, deren Eigentümerin die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ist, wie folgt angeordnet:

„Gemäß § 54 Abs. 1 Glücksspielgesetz wird von der Landespolizeidirektion Oberösterreich – Polizeikommissariat Wels die Einziehung der beschlagnahmten Glücksspielgeräte samt darin befindlichem Geld mit der Gehäusebezeichnung

FA-Geräte-Nr.	Gehäusebezeichnung	Seriennummer	Typen-bezeichnung	Versiegelungsplaketten Nr.
1	ACT MEMORY	---	---	x

angeordnet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verwaltungsstrafe gegen das als satzungsgemäß zur Vertretung nach außen hin berufene Organ des Unternehmens „A Kft.“, M P, bestätigt habe. Damit sei erwiesen, dass mit dem im Spruch angeführten Glücksspielgerät gegen eine Bestimmung des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG verstoßen und in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen worden sei.

Für die erkennende Behörde stehe außer Zweifel, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einziehung des Glücksspielgerätes gemäß § 54 GSpG vorlägen, sodass von der belangten Behörde spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei. Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG sei für die der Einziehung zu Grunde liegende Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von bis zu EUR 10.000,-- vorgesehen. Aufgrund dieser hohen Strafdrohung könne der Verstoß nicht als geringfügig gewertet werden.

2. Mit Schreiben vom 11. Jänner 2017 erhob die Bf in rechtsfreundlicher Vertretung fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welcher beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Begründend führte die Bf zusammengefasst aus, dass nicht ausreichend dargelegt worden sei, warum der Eingriff in das Glücksspielmonopol von der belangten Behörde nicht als nur geringfügig angesehen wurde.

Im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu LVwG-411357/11/HW sei außerdem ausgeführt worden, dass der Miniaturwalzenlauf durch Geschick ohne größere Schwierigkeiten gestoppt hätte werden können. Es liege daher kein Eingriff in das Glücksspielgesetz vor, weshalb die Einziehung rechtswidrig erscheine.

Letztendlich sei die belangte Behörde zur Erlassung des Bescheides über die Einziehung unzuständig gewesen.

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 16. Jänner 2017 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt einliegende Niederschrift der Finanzpolizei, die Erkenntnisse des LVwG OÖ zu LVwG-411431 und LVwG 411357 und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte aufgrund des ausreichend geklärten Sachverhalts unterbleiben.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Am 13. Januar 2016 führten Organe der Finanzpolizei eine Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz im Lokal „T“, x durch. Dabei wurde folgendes Gerät betriebsbereit vorgefunden, mit Versiegelungsplaketten versehen und vorläufig beschlagnahmt:

Nr.	Gehäusebezeichnug	Serien-Nr.	Versiegelungsplaketten-Nr.
1	ACT MEMORY	---	x

Das Lokal wird von der Bf betrieben und das oben angeführte Gerät steht in ihrem Eigentum. Weder die Bf noch eine sonst an dem Gerät beteiligte Person war im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz für dieses Gerät.

Das in Rede stehende Gerät war zwecks nachhaltiger Einnahmenerzielung in dem gegenständlichen Lokal betriebsbereit aufgestellt. Es konnten Einsätze am Gerät geleistet werden, für welche – abhängig vom Einsatz – Gewinne in Aussicht gestellt wurden.

Das gegenständliche Gerät wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Februar 2016, GZ: VStV/916300059166/2016, beschlagnahmt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts OÖ vom 17. Mai 2016, LVwG-411357, abgewiesen.

Das satzungsgemäß zur Vertretung nach außen hin befugte Organ der Bf, M P, wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4. April 2016, GZ VStV/916300186249/2016, wegen § 52 Abs. 1 Z 1 drittes Tatbild GSpG (unternehmerisches Zugänglichmachen) bestraft. Dieses Straferkenntnis wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts OÖ vom 4. Juli 2016, LVwG 411431 bestätigt.

Das Gerät FA-Nr. 1 verfügt über einen Banknoteneinzug und über zwei Bildschirme. Auf dem unteren Bildschirm sind unter anderem „große“ virtuelle Walzen grafisch dargestellt, wobei unterhalb dieser „großen“ virtuellen Walzen am unteren Rand des unteren Bildschirms drei weiße rechteckige Felder mit darin jeweils dargestellten schwarzen Zahlen von 0 bis 9 oder einem Kamerasymbol vorhanden sind. Durch die Eingabe von EUR 20,-- konnte auf dem Gerät mit der FA-Nr. 1 ein Punktstand von 20.00 hergestellt werden. Nach Auswahl eines Spieles und eines Einsatzes konnte mittels Betätigung und Halten einer Taste ein Wechsel der in den kleinen weißen Feldern angezeigten Kombinationen aus den Zahlen 0 bis 9 und dem Kamerasymbol bewirkt werden. Dieser periodische Wechsel der angezeigten Kombinationen in den drei Feldern („Miniaturwalzenlauf“) konnte durch Loslassen der spielauslösenden Taste beendet werden. Befand sich nach Ende des periodischen Wechsels auf einem der kleinen Felder ein Kamerasymbol, so wurde der virtuelle „Walzenlauf“ bei den großen Walzen ausgelöst. Dabei wurden die in senkrechten Reihen angeordneten Symbole in den großen Walzen in ihrer Lage verändert. Nach kurzer Zeit kam dieser virtuelle „Walzenlauf“ zum Stillstand. Ein Vergleich der neu zusammengesetzten Symbole mit den im Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen ergab nun einen Gewinn oder den endgültigen Verlust des Einsatzes. Spieler hatten keine Möglichkeit, bewusst Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Symbolkombinationen beim großen Walzenlauf zu nehmen. Das Spielergebnis beim großen Walzenlauf hing vom Zufall ab, Spieler hatten keine Möglichkeit, bewusst Einfluss auf den Ausgang dieses Walzenlaufes zu nehmen. Wurde beim Walzenlauf ein Gewinn erzielt, so wurde kurz am oberen Gerätebildschirm ein Gewinnplan, bei dem für bestimmte Symbolkombinationen Gewinne in Aussicht gestellt wurden, dargestellt. Ansonsten wurde am oberen Bildschirm grundsätzlich eine Spielbeschreibung angezeigt. Ein allfälliger Gewinn beim großen Walzenlauf wurde dem Punktestand hinzugefügt.

Der Miniaturwalzenlauf konnte ohne große Schwierigkeiten so gestoppt werden, dass am Ende ein Kamerasymbol angezeigt wurde. Die beim Miniaturwalzenlauf angezeigten Kombinationen sind bei jedem Spiel unterschiedlich. Während eines Spieles bleiben sie jedoch insofern gleich, als sich zehn Kombinationen während eines Spieles wiederholen. Sofern nach Beendigung des Miniaturwalzenlaufes eine Kombination, die nur aus den Zahlen 1 bis 9 besteht, angezeigt wird, wird ein Betrag in Höhe der drei Zahlen multipliziert mit dem eingesetzten Betrag gewonnen und dem Betrag beim Punktestand hinzugefügt. Sofern nach Beendigung des Miniaturwalzenlaufes die Zahl 0 in der Kombination vorkommt, wird kein Gewinn erzielt und der Einsatz ist verloren. Bei jedem Miniaturwalzenlauf besteht zumindest eine der zehn Kombinationen aus drei Zahlen von 1 bis 9, wobei es auch möglich ist, dass diese Kombination dreimal nur die Zahl 1 aufweist, sodass in diesem Fall nur ein „Gewinn“ in Höhe des eingesetzten Betrages erzielt wird.

Resümierend müssen die Spieler im Ergebnis nur eine leicht zu überwindende Hürde außerhalb des eigentlichen Glücksspiels meistern, um zum großen Walzenlauf zu gelangen. Dazu haben sie, wie oben näher ausgeführt, im kleinen Walzenlauf das Symbol der Kamera zu erzielen, das den großen Walzenlauf auslöst. Dies ist ohne besonderes Geschick durch gezieltes Loslassen der Starttaste leicht möglich. Die Spieler können daher das Gerät jedenfalls als reines Glücksspielgerät verwenden und jederzeit zum großen und von ihnen nicht beeinflussbaren Walzenlauf übergehen. Das kleine Walzenspiel hat dabei keinerlei Einfluss auf das Ergebnis des großen Walzenspiels.

Am verfahrensgegenständlichen Gerät wurde von den Organen der Finanzpolizei ein Probespiel durchgeführt, und zwar das Walzenspiel mit der Bezeichnung „Burning Star“. Bei diesem Spiel bestand ein Mindesteinsatz von 0,10 Euro, wobei dazu ein Höchstgewinn von EUR 50,-- in Aussicht gestellt wurde. Der Maximaleinsatz bei diesem Spiel betrug EUR 5,00. Allfällige Gewinne von Spielern wurden im verfahrensgegenständlichen Lokal ausbezahlt.

II.

Die Feststellungen zur Funktionsweise des Geräts, den Einsätzen und Gewinnen gründen auf dem Verfahrensakt und den unbestrittenen Erhebungen bzw. Feststellungen im Rahmen des Beschlagnahmeverfahrens (vgl. Erkenntnis vom 17. Mai 2016, LVwG-411357).

Dass die Spielergebnisse vom Zufall abhingen und den Spielern keine Möglichkeit offenstand, gezielt Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Ergebnisse zu nehmen, ergibt sich aus den schlüssigen und glaubwürdigen Aufzeichnungen über die Kontrolle vom 13. Jänner 2016.

Die Feststellungen zu den mit dem Entziehungsverfahren im Zusammenhang stehenden Beschlagnahme- und Strafverfahren ergeben sich aus den Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts OÖ (LVwG-411357 und LVwG-411431).

Dass die Bf im Eigentum des gegenständlichen Geräts steht, ergibt sich aus der Bekanntgabe des rechtsfreundlichen Vertreters der Bf vom 3. Februar 2016.

Dass die Geräte zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben wurden, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass diese von einem Unternehmer betriebsbereit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wurden und die Funktionsweise der Geräte eine Einnahmenerzielung ermöglicht. Es sind im Verfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung des Gerätes aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wäre und dass das Gerät nicht zur Durchführung von Glücksspielen zur Verfügung gestellt worden wäre.

Dass das verfahrensgegenständliche Gerät vom 1. Dezember 2015 bis 13. Jänner 2016 betriebsbereit im gegenständlichen Lokal aufgestellt war, ergibt sich aus den Unterlagen zur finanzpolizeilichen Kontrolle. Das Gerät war zu dem Zeitpunkt, an dem die Kontrolle der Finanzpolizei begonnen hat, bereits betriebsbereit für das Spielen von Glücksspielen aufgestellt.

Dass die Bf als Eigentümerin des Geräts oder sonstige in Verbindung mit dem Gerät stehende Personen im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz für Ausspielungen am verfahrensgegenständlichen Standort mit dem verfahrensgegenständlichen Gerät gewesen wären oder eine Konzession oder Bewilligung für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorgelegen wäre, wurde zu keinem Verfahrenszeitpunkt behauptet. Ebenso ist eine solche der diesbezüglich einschlägigen Homepage des BMF https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/gspg-konzessionaere.html nicht entnehmbar.

III.

Gemäß § 1 Abs. 1 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der zum Zeitpunkt der Tat geltenden Fassung BGBl I Nr. 118/2015, ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 Abs. 1 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,

1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß Abs. 2 par.cit. ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

Gemäß Abs. 4 par.cit. sind verbotene Ausspielungen jene, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind.

Gemäß § 54 Abs. 1 GSpG sind Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 verstoßen wird, zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 einzuziehen, es sei denn der Verstoß war geringfügig.

Gemäß § 54 Abs. 2 GSpG ist die Einziehung mit selbstständigem Bescheid zu verfügen. Dieser ist all jenen der Behörde bekannten Personen zuzustellen, die ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände haben oder ein solches geltend machen und kann, soweit die Einziehung betroffen ist, von ihnen mit Beschwerde angefochten werden. Kann keine solche Person ermittelt werden, so hat die Zustellung solcher Bescheide durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Gemäß § 54 Abs. 3 GSpG sind eingezogene Gegenstände nach Rechtskraft des Einziehungsbescheides binnen Jahresfrist von der Behörde nachweislich zu vernichten.

IV. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat erwogen:

IV.1.1. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass mit dem verfahrensgegenständlichen Gerät Spiele durchgeführt werden konnten, deren

Ergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt. Aufgrund des festgestellten Spielablaufes der an dem Gerät verfügbaren virtuellen Walzenspiele ist es auch im Hinblick auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH 08.09.2005, 2000/17/0201) als erwiesen anzusehen, dass das Spielergebnis vorwiegend vom Zufall abhängt und die festgestellten Spiele somit als Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG zu qualifizieren sind.

Da Spieler Einsätze leisteten und für diese ein Gewinn in Aussicht gestellt war, handelt es sich um Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 1 GSpG, wobei für diese keine Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz vorlag und die Bf von diesem auch nicht ausgenommen war, weshalb diese Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 4 GSpG verboten waren.

Im Erkenntnis vom 14. November 2013 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Verwirklichung des objektiven Tatbestands eines der Tatbilder der Verwaltungsübertretungen des § 52 Abs. 1 GSpG Tatbestandsvoraussetzung für das Einziehungsverfahren nach § 54 GSpG ist (vgl auch VwGH 14.11.2013, Zl. 2013/17/0056). Wie festgestellt, wurde M P als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der Bf von der belangten Behörde wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG wegen unternehmerischen Zugänglichmachens von verbotenen Ausspielungen mit diesem Gerät bestraft. Dieses Straferkenntnis ist mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts OÖ vom 4. Juli 2016 rechtskräftig geworden.

IV.1.2. Hinsichtlich einer möglichen, die Einziehungspflicht des § 54 GSpG ausschließenden Geringfügigkeit des Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG ist auszuführen, dass der vorliegende Verstoß schon angesichts der möglichen Höhe des Einsatzes von bis zu fünf Euro und des Umstands, dass Spieler auch nicht daran gehindert werden, mehrere Spiele nacheinander durchzuführen, nicht als geringfügig angesehen werden kann (vgl. VwGH vom 30.01.2013, 2012/17/0370, wo das Höchstgericht bei einem Maximaleinsatz von zwei Euro die Begründung der belangten Behörde, dass nicht von einem geringfügigen Verstoß auszugehen sei, nicht beanstandete). Das Gerät war außerdem in einem öffentlich zugänglichen Bereich aufgestellt. Der Verstoß war daher nicht als geringfügig einzustufen.

Die Bf bestreitet auch noch in ihrer Beschwerde gegen den Einziehungsbescheid vom 4. Jänner 2017 die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG, weswegen kein Einsehen der Bf zu erkennen ist und die Einziehung zur Verhinderung weiterer derartiger Verwaltungsübertretungen erforderlich erscheint.

IV.2. Bezüglich der Zuständigkeit der belangten Behörde ergibt sich Folgendes:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121, festgehalten, dass bei Überprüfung der Frage der Zuständigkeit zur Entscheidung die Zuständigkeitsvorschrift heranzuziehen ist, die im Zeitpunkt der Entscheidung der erstinstanzlichen Behörde in Geltung stand. Der bekämpfte Bescheid wurde nach Inkrafttreten des § 52 Abs. 3 GSpG idF BGBl I Nr. 13/2014 erlassen. Auch wurde die Tatbegehung zeitlich nach Inkrafttreten des § 52 Abs. 3 GSpG vorgeworfen.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, war daher zur Erlassung des bekämpften Einziehungsbescheides zuständig.

Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10. März 2015, E 1139-1140/2014, ausgeführt, „*dass § 1 Abs. 2 VStG den Anforderungen des Art. 7 EMRK entsprechend einen umfassenden Günstigkeitsvergleich mehrerer in Betracht kommender Rechtslagen ermöglicht. (...) Für den Verfassungsgerichtshof besteht (...) kein Zweifel, dass die Anwendung der Verwaltungsstrafbestimmung des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG, welche im Gegensatz zur gerichtlichen Strafnorm des § 168 StGB keine Primärfreiheitsstrafe vorsieht, für den Beschwerdeführer in seiner Gesamtauswirkung günstiger ist.*“ Ob aufgrund des Umfanges der möglichen Spiele, des möglichen Spieleinsatzes oder aus anderen Gründen eventuell auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht wurde, braucht daher nicht weiter beurteilt zu werden, weil auch in diesem Fall im Sinne der zitierten Judikatur gemäß § 52 Abs. 3 GSpG jedenfalls die verwaltungsbehördliche Strafbarkeit vorgeht. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10. März 2015, G 203/2014-16 ua, ferner festgestellt, dass die Regelungen des GSpG zur Behördenzuständigkeit verfassungskonform sind.

Das von der Bf angeführte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 24.02.2014, 2013/17/0345, mit welchem sie die Unzuständigkeit der belangten Behörde zu begründen versucht, bezieht sich auf die Abgrenzung zu § 168 StGB. Aufgrund der obigen Ausführungen erübrigt sich eine solche nunmehr.

Dem Vorbringen, die belangte Behörde sei zur Erlassung des bekämpften Bescheides unzuständig gewesen, war demnach nicht zu folgen.

V. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass mit dem verfahrensgegenständlichen Gerät in nicht geringfügigem Ausmaß gegen § 52 Abs 1 Z 1 GSpG verstoßen wurde. Es war somit im Ergebnis die Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid, wonach das Gerät zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen gemäß § 52 Abs. 1 GSpG eingezogen wird, zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Einziehung von Glücksspielgeräten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree